

Hörgeräte sind zu teuer – Regulierungen sind notwendig / Anpassungen nur durch Fachpersonen

siehe Video eines Betroffenen:

<https://youtu.be/TqXRBpeiPPc>

Forderung des Schwerhörigen-Vereins

Nordwestschweiz:

Bei vergütungsberechtigten Hörgeräten müssen Qualitätsrichtlinien eingeführt und kontrolliert werden.

Hörgeräteanpassungen sollen nur von Fachpersonen durchgeführt werden dürfen.

Was steckt dahinter?

Bei der Einführung des Pauschalystems zur Finanzierung von Hörgeräten im Jahr 2011 wurde den Betroffenen versprochen, dass die Hörgerätepreise dank des neuen Systems sinken würden und dass die Höhe der ausbezahlten Pauschalen bestens ausreichen würde, so dass sich alle mit akzeptablen Selbstkosten qualitativ genügend gute Hörgeräte anschaffen könnten.

Die Resultate der Hörgerätepreisstudie*¹, die das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) im 2020 in Auftrag gegeben hatte, brachten an den Tag, dass diese Versprechungen der Gesetzgebung keineswegs eintrafen: Nur 5 % der Betroffenen kaufen heutzutage Hörgeräte ohne Zuzahlungen. Bei 95 % der Käufe müssen Betroffene für zwei Hörgeräte im **Durchschnitt CHF 3'721 von ihrem Ersparten selbst bezahlen.**

Der *Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz* (SVNWS) sieht eine der Hauptursachen des Misserfolgs des Pauschalystems darin, dass die Schweiz im Gegensatz zu Deutschland, dessen Pauschalssystem bei der Umstellung als Vorbild gedient hatte, auf wichtige Regulierungen verzichtet hat. In Deutschland werden vergütungsberechtigte Hörgeräte in einem verbindlichen Hilfsmittelverzeichnis (nach § 139 SGB V Produktgruppe 13

Hörhilfen*²) entsprechend der Stärke einer Hörbeeinträchtigung in Hörgeräteklassen aufgelistet. In jeder Hörgerätekategorie sind detailliert Leistungs- und Ausstattungsmerkmale definiert, die für die Zulassung erfüllt sein müssen.

In der Schweiz gibt es zwar auch eine Liste der vergütungsberechtigten Hörgeräte – die sogenannte METAS-Liste*³. Aber im Gegensatz zum deutschen Verzeichnis OHNE irgendwelche Leistungs- und Ausstattungsanforderungen. Die METAS-Liste wird nicht einmal à jour gehalten: Man findet darin über 20-jährige Geräte, die es gar nicht mehr gibt. Die Hersteller können nach freiem Ermessen willkürlich Leistungsklassen und entsprechende Preisklassen definieren – niemand schränkt sie ein. **Dies begünstigt unklare Verhältnisse und fördert eine undurchsichtige Preispolitik, die für die Klientel einen Preisvergleich erschwert wenn nicht verunmöglicht.**

In Deutschland werden Hörgeräteversorgungen nur mitfinanziert, wenn eine ausgewiesene Fachperson die Hörgeräteanpassung vornimmt. In der Schweiz dürfen in Apotheken und Drogerien Hörgeräte von Laien verkauft werden – und auch in den Hörakustikfachgeschäften führen zum Teil nur angelernte Personen die Anpassungen durch, was den notwendigen Qualitätsanspruch nicht gewährleistet.

Der SVNWS fordert die Politik und die gesetzgebenden Behörden dazu auf, bei vergütungsberechtigten Hörgeräten Qualitätskriterien ähnlich wie in Deutschland festzulegen und diese auch zu kontrollieren. Eine Hörgeräteanpassung, die von den Sozialversicherungen mitfinanziert werden soll, muss zudem wie in Deutschland von Fachpersonen vorgenommen werden.

Gabi Huschke, Präsidentin SVNWS, Februar 2024

1* «Hörgerätepreisstudie» von Oktober 2020

(Analyse der Preise und der Qualität in der Hörgeräteversorgung / Beiträge zur Sozialen Sicherheit / Forschungsbericht 15/20, im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen)

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lang=de&lnr=15/20#pubdb>

2* Hilfsmittelverzeichnis Deutschland

<https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home/verzeichnis/3bcb51ac-2082-4459-a5a9-9d8c754e043d>

3* METAS-Liste

<https://www.metas.ch/metas/de/home/dok/rechtliches/hoergeraetliste.html>

Kontakt:

Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz • Falknerstrasse 33 • 4001 Basel • gabi.huschke@svnws.ch

Telefon 061 261 22 24 • 079 889 95 63